

Intersektionale Verfolgung von Frauen im Nationalsozialismus? Chancen und Fallstricke intersektionaler Ansätze in der NS-Frauenforschung

Zusammenfassung

Der Beitrag untersucht Chancen und Grenzen intersektionaler Ansätze in der NS-Frauenforschung. Angelehnt an die „Intersektionalität von Ideologien“ (Karin Stögner) wird gezeigt, wie NS-Ideologien intersektional sein können, womit die zugehörige Verfolgungspraxis jedoch nicht zwangsläufig intersektional sein muss. Dies wird an Fallanalysen einzelner Biografien dargestellt. In der Diskussion wird betont, dass intersektionale Perspektiven ein wichtiges Instrument sind, um komplexe Diskriminierungserfahrungen im Nationalsozialismus zu erfassen, zugleich aber begriffliche Präzision erfordern: Eine zu weite Anwendung des Begriffs kann die spezifischen Mechanismen der NS-Verfolgung verwischen.

Schlüsselwörter

Intersektionalität, NS-Frauenforschung, Antisemitismus, Lesbenfeindschaft, Verfolgung im Nationalsozialismus

Summary

Intersectional persecution of women under National Socialism? Opportunities and pitfalls of intersectional approaches in studies on women in the Nazi Era

The article examines the potentials and limitations of intersectional approaches in research on women under National Socialism. Drawing on Karin Stögner's "intersectionality of ideologies", it demonstrates how Nazi ideologies can be intersectional although the associated persecution practices are not necessarily intersectional. This distinction is demonstrated through case analyses of individual biographies. The discussion emphasizes that intersectional perspectives constitute an important tool for capturing complex experiences of discrimination under National Socialism. At the same time, however, such approaches require conceptual precision: An overly expansive use of the term risks obscuring the specific mechanisms of Nazi persecution.

Keywords

intersectionality, women in the Nazi era, antisemitism, anti-lesbian hostility, persecution under National Socialism

Das Intersektionalitätskonzept ist in aktuellen Geschlechterdebatten etabliert, wird jedoch in historischen Studien selten angewandt, so auch in der Forschung zu Frauen im Nationalsozialismus, obwohl etwa bei der Verfolgung lesbischer Jüdinnen, armer Sinti-Frauen oder als „asozial“ stigmatisierter Frauen das Zusammenspiel von *race*, *class* und *gender* sehr deutlich wird. Dieser Beitrag untersucht anhand konkreter Biografien die Potenziale und Grenzen des Intersektionalitätskonzepts für die Erforschung der Verfolgung von Frauen im Nationalsozialismus. Er zeichnet so an Beispielen genuin intersektionale Verfolgung nach, benennt aber auch die Grenzen dieser Anwendung des Intersektionalitätskonzeptes anhand von Fällen, bei denen der Begriff der intersektionalen Verfolgung spezifische Verfolgungsmechanismen verwischen oder verschleiern würde.



1 Intersektionalität von Ideologien nach Karin Stögner

Auf der Ebene der Ideologien existieren erste Arbeiten, die das intersektionale Zusammenwirken dieser Ideologien im Nationalsozialismus untersuchen, die im Folgenden dargestellt werden.

Die Situation von Frauen im Nationalsozialismus war geprägt von NS-Geschlechterideologie, „Rassen“-Ideologie, Antisemitismus, Antiziganismus und der Konstruktion von „Asozialität“ bzw. „lebensunwertem Leben“. Diese Ideologien boten „arisch“ markierten Frauen Chancen, bedeuteten für andere Verfolgung und Tod. Karin Stögner zeigt in *Antisemitismus und Sexismus* (2014), wie sich Ideologien wechselseitig verstärken, und entwickelt das Konzept der „Intersektionalität von Ideologien“, wonach verschiedene Ideologien diskursiv und praktisch ineinandergreifen und sich fortwährend reproduzieren (Stögner 2017: 25, 41).

Hinsichtlich des Antisemitismus kann Stögner so herausarbeiten, wie dieser mit Sexismus funktional und strukturell eng verwandt ist und wie beide auch im Nationalsozialismus zusammenwirken. Der Nationalsozialismus habe mit einer zutiefst ambivalenten Haltung gegen den Körper operiert: Für als „arisch“ markierte Personen sollte es (repressiv-)freizügigen Sex geben, der jedoch strikt von einem tatsächlich freizügigen, mit der Weimarer Republik assoziierten Lebensstil abgegrenzt werden musste, genauso wie von einer vermeintlich „bürgerlichen Prüderie“. Beides galt als „verjudet“ (Stögner 2014: 206). Körperbilder, aber auch Sexualitätswürfe waren so durch Antisemitismus und Geschlechterbilder strukturiert. Gleichzeitig wurden Gefahren für Frauen ideologisch mit antisemitischen Konstruktionen verknüpft: Der „jüdische Mädchenhändler und Zuhälter“ war ein gängiger Topos, in NS-Frauenzeitschriften wurde ein instrumentalisierender Umgang mit dem weiblichen Körper als „jüdische Zersetzungpropaganda“ oder die Ausbeutung von Frauen als „jüdische Vergiftung“ begriffen (Stögner 2014: 207). Antisemitismus bestehe so aus vielen Momenten, „die in ihm wirkmächtig sind, die für sich genommen aber nicht antisemitisch sind, sondern sexistisch, homophob, rassistisch oder nationalistisch. [...] Indem Antisemitismus all diese Momente unentwirrt in sich vereinigt, stellt er die intersektionale Ideologie schlechthin dar“ (Stögner 2014: 41f.).

Jedoch ist dieses Zusammenwirken auf der Ebene der Ideologie von der Frage eines Zusammenwirkens auf der Ebene konkreter Verfolgung zu trennen. Denn innerhalb konkreter Verfolgungshandlungen lassen sich zwar Biografien finden, in denen neben Jüdischsein noch andere Merkmale eine Rolle spielen, jedoch steht die Kategorie „Jüdisch“ in der Regel in keinem gleichrangigen Verhältnis zu diesen: Jüdinnen und Juden wurden aus einem antisemitischen Anspruch auf totale Vernichtung heraus ermordet, ob sie nun (arme oder reiche, angepasste oder widerständige, gesunde oder kranke) Frauen, Männer oder Kinder waren.

Auch im NS-Antiziganismus lässt sich ein Zusammenwirken auf der Ebene der Ideologie zeigen: Rafaela Eulberg zeichnet nach, wie sich Sexismus und Antiziganismus wechselseitig durchdringen und in „den Konstrukten ‚Zigeuner‘/‚Zigeunerin‘ [...] ethnische und Gender-Stereotype untrennbar miteinander verwoben sind“ (Eulberg 2013: 41). Als Interferenzen der Dimensionen Geschlecht und Ethnie macht sie verschiedene Zuschreibungen aus, die sowohl Frauen als auch als „Zigeunerinnen“ Markierte treffen: Naturnähe, Unsauberkeit, die Nähe zum Tier, unkontrolliertes Begehren und

Sexualität sowie Irrationalität und übersinnliche Begabung (Eulberg 2013: 48ff.). Nach Yvonne Robel hat die NS-Antiziganismusforschung insbesondere die Überschneidungen zwischen Zuschreibungen der „Asozialität“ und des Antiziganismus herausgearbeitet (Robel 2013: 101f.). Denn Sinti und Roma wurden in der Vorkriegszeit in der Regel als „Asoziale“ verfolgt und in den Konzentrationslagern als solche durch den schwarzen Winkel markiert. Erst später wurde eine neue Kategorie mit braunem Winkel für als „Zigeuner“ Markierte geschaffen. Deshalb finden sich in vielen ihrer Haftdokumente klassische Begrifflichkeiten aus der „Asozialen“-Verfolgung oder deren Vermischung mit antiziganistischen Zuschreibungen, wie die Haftkategorie „Z.Aso.“ als „Zigeuner, asozial“ (Arolsen Archives o. J.). Robel fasst „die stigmatisierenden Kategorien der ‚Asozialität‘ und des ‚Zigeuners‘ als sich gegenseitig be- und verstärkendes Referenzsystem (Robel 2013: 102). So ließen sich die Verfolgungsstränge gegen als „asozial“ oder als „Zigeuner“ Markierte sowohl auf der Ebene der Ideologie als auch in der Verfolgungspraxis kaum trennen, weil die Zuordnung der Einzelpersonen häufig von willkürlichen Entscheidungen lokaler Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen abhing und so Einzelpersonen mit „changierenden Kategorisierungen“ bedacht wurden (Robel 2013: 112). Während im Nationalsozialismus die Zuschreibung des „Zigeuners“ dazu diente, „rassistische“ Verfolgung zu rechtfertigen und Spielräume der Verfolgung gegen Einzelpersonen zu erweitern, wurde nach 1945 die Zuschreibung der „Asozialität“ genutzt, um Sinti, Roma und Jenischen eine Entschädigung zu verweigern: „Durch Entschädigungsbehörden wurden auf die Überschneidungen, die die Verfolgung von ‚Asozialen‘ und ‚Zigeunern‘ prägen, [...] lange Zeit [...] eingleisig rekuriert, indem die zuständigen Gutachter_innen zahlreiche Anträge von Roma und Sinti mit Verweis auf deren ‚Asozialität‘ [...] ablehnten“ (Robel 2013: 112). Diese Praxis ermöglichte, dass Betroffene bis in die 1980er-Jahre von Entschädigungen faktisch ausgeschlossen blieben.

Insbesondere die Ideologie von „Asozialität“ kann als intersektionale beschrieben werden, wie Elke Rajal herausgearbeitet hat. Mit dem Stempel „asozial“ wurden im Nationalsozialismus unterschiedliche Personen und Gruppen verfolgt: arme Personen, die bettelten, hausierten oder von Sozialleistungen abhängig waren, Nichtsesshafte, Sinti und Roma, Alkoholiker:innen, Sexarbeiter:innen, promiskuitive und lesbische Frauen. Ihnen gemeinsam war der Vorwurf, gegen die soziale Norm zu verstoßen (Rajal 2025: 99f.). Nach Rajal (2025: 101) handelt es sich bei dieser Konstruktion von „Asozialität“ um eine intersektionale: Diese Konstruktion stellt eine Verbindung unterschiedlicher Ungleichheitsideologien dar, die erst durch die Verflechtungen dieser Ungleichheitsideologien an Bedeutung gewann: Durch die „Biologisierung des Sozialen“ ist die Konstruktion von „Asozialität“ von rassistischen Vorstellungen durchdrungen, jedoch spielen auch Vorstellungen von selbst verschuldeter Armut (Rajal 2025: 121) oder Geschlecht und Sexualität eine Rolle. Frauen, deren Sexualverhalten real oder zugeschrieben nicht den Vorstellungen der Nationalsozialist:innen entsprach (außerehelicher, gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr, Geschlechtskrankheiten, reale oder unterstellte Sexarbeit), wurden als „triebhaft“, „unsittlich“ oder „verwahrlost“ bezeichnet und damit als „minderwertig“ markiert (Rajal 2025: 123). So lassen sich nicht nur in der Ideologie der „Asozialität“ Verschränkungen von *race*, *class*, *gender*, jüdisch oder lesbisch sein wiederfinden, sie sind auch anhand von Verfolgungsdokumenten belegbar, in denen Zuordnungen von als „asozial“ Kategorisierten wechseln und Kategorien dy-

namisch in den Vorder- und Hintergrund rücken. Diese Dynamik hängt mit der Idee von „Gemeinschaftsunfähigkeit“ zusammen, die als „asozial“ Kategorisierten unterstellt wurde. Diese basierte auf einer Einzelfallentscheidung: der Abwägung, ob Personen als „erziehbar“ eingestuft wurden oder nicht. Dies unterscheidet diese Konstruktion von Verfolgungen anderer Gruppen, wie Jüdinnen und Juden, die durch Geburt als nicht dem „Volkskörper“ zugehörig betrachtet wurden (Rajal 2025: 115ff.).

Finden sich diese Intersektionen auf der Ebene von Ideologie und/oder Verfolgungspraxis auch in der Verfolgung von Lesben im Nationalsozialismus?

Um deren Einordnung wurde in der NS-Forschung immer wieder gestritten. Denn Lesben wurden, im Gegensatz zu schwulen Männern, im Nationalsozialismus nicht systematisch verfolgt. Zwar lassen sich zahlreiche Biografien von Frauen finden, die als „Asoziale“, als „Politische“ oder als Jüdinnen in Konzentrationslager deportiert wurden und die auch lesbisch waren. Ob das Lesbischsein aber eine ursächliche Rolle für ihre Verfolgung spielte, wurde kontrovers diskutiert. Insbesondere Wissenschaftler:innen, die zur Geschichte der Schwulenverfolgung arbeiten, warnen vor einer Verwischung konkreter Verfolgungsgründe zugunsten einer „inkluseren“ Erinnerungskultur und einer allgemein queeren Verfolgungsgeschichte, so 2010 in einem offenen Brief:

„Es ist historisch nicht zu belegen, dass lesbische Frauen im Nationalsozialismus individueller Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung ausgesetzt gewesen seien. [...] Wohl ist es richtig, dass im ‚Dritten Reich‘ auch die Freiheitsrechte lesbischer Frauen beschnitten wurden, z. B. dadurch, dass man ihre Zeitschriften verbot. [...] Eine ganz andere Qualität hatte die individuelle Verfolgung und Verschleppung in Konzentrationslager, der Millionen Menschen ausgesetzt waren. [...] Hingegen ist nicht ein einziger Fall einer lesbischen Frau historisch zu belegen, die aufgrund ihrer homosexuellen Veranlagung in die Verfolgungsmaschinerie der Nationalsozialisten geraten wäre. Wir sind es den Opfern des NS-Terrors schuldig, an ihr Schicksal zu erinnern, ohne es durch leichtfertige und historisch nicht zu vertretende Gleichsetzungen zu nivellieren und zu entwerten. Hüten müssen wir uns davor, die Erinnerungs- und Gedenkkultur für gegenwärtige oder künftige Interessen zu instrumentalisieren.“ (Hoffschildt et al. 2010: 2)

Laurie Marhoefer hat 2019 den Versuch unternommen, lesbische Verfolgung als „intersektionale Verfolgungspraxis“ begrifflich zu fassen. Die Verfolgungspraxis an Lesben „orientiere sich [...] an einer ‚intersektionalen‘ Form“ und würde damit mit der Idee von „Verfolgtengruppen“ kollidieren: denn bei lesbischen Frauen sei die Verfolgung „durch mehrere Faktoren bedingt und damit an die Individualität dieser Person gebunden“ (Marhoefer 2019: 20). Marhoefer kann keine Biografie¹ vorlegen, die eindeutig eine Verfolgung allein aus Lesbenfeindlichkeit heraus belegt. Marhoefer argumentiert stattdessen gegen einen „engen“ Verfolgungsbegriff: Diese Verfolgung bedürfe keines konkreten Gesetzes, verfolgt sei auch, wer einem „speziellen Risiko“ ausgesetzt sei: „Für Lesben und Transmenschen war das damals der Fall, zumindest in der intersektionalen Situation mehrfacher Nachteile und der Abweichung von Vorgaben des NS-Regimes“ (Marhoefer 2019: 15).

1 Dramatisch ist, dass selbst ein extra in Auftrag gegebenes Gutachten der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld und der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten im Rahmen der Debatten um ein Erinnerungszeichen an lesbische Frauen in der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück auch keine solchen Belege vorlegen kann. Martin Lücke stützt sich daher in seinem Aufsatz auf Claudia Schoppmann, die lediglich von „etwa einem Dutzend Frauen“ spricht, bei denen Lesbischsein eine mögliche Haftursache war (Lücke 2022: 434). Dies unterstreicht, dass bislang keine systematische Verfolgung von Frauen als Lesben nachgewiesen ist.

2 Zur Notwendigkeit begrifflicher Präzision

Marhoefer weist so auf ein Problem innerhalb der NS-Forschung hin: die Fassung des Verfolgungsbegriffes. In der NS-Forschung bezeichnet „Verfolgtengruppen“ systematisch verfolgte und in Konzentrationslager deportierte Menschen. Ihre Haftgründe und Kategorien wurden auf Personalkarten mit farbigen Winkeln vermerkt: etwa Jüdinnen und Juden mit Stern, Sinti und Roma mit Z oder schwarzem Winkel („asozial“), politische Häftlinge mit rotem, „asoziale“ mit schwarzem, „kriminelle“ mit grünem, Zeugen Jehovas mit lila und homosexuelle Männer mit rosa Winkel (Arolsen Archives 2023). Mit Verfolgung im engen Sinne ist eine systematische Verfolgung einer spezifischen Gruppe aufgrund realer oder zugeschriebener Eigenschaften, die ursächlich für die Verfolgung durch die Nationalsozialist:innen werden, gemeint. Verfolgungshandlung meint dabei nicht „nur“ alltägliche Ausgrenzung, Stigmatisierung oder Diskriminierung, wie sie auch Lesben erlebten, sondern systematische staatliche Repression durch staatliche Behörden, die nicht zufällig, sondern systematisch in Deportationen in Konzentrationslager oder andere NS-Verfolgungsinstitutionen (Zuchthäuser, Arbeitshäuser, „Euthanasie“-Anstalten usw.) resultierte. Marhoefer schlägt vor, „die Debatte neu“ auszurichten, „indem wir das eng gefasste Konzept der ‚Verfolgung‘ beiseitelegen und uns stattdessen auf Risiken konzentrieren: mit welchen Risiken Personen konfrontiert wurden“ (Marhoefer 2019: 21). So seien auch Gruppen, die nicht als Verfolgtengruppen zählten und nicht Gegenstand eines offiziellen staatlichen Feldzuges gewesen waren, dem Risiko „des Argwohns von Nachbarschaft, Bekannten und Beamten“ ausgesetzt gewesen, was zu Gewalt habe führen können (Marhoefer 2019: 48). Alltägliche Gewalt gegenüber Lesben, wie sie vor, während und nach dem Nationalsozialismus gesellschaftlich ausgeübt und an Lesben vollstreckt wurde, ist jedoch nicht mit der Einweisung, Inhaftierung und ggf. Ermordung in einem NS-Konzentrationslager vergleichbar. Wenn dies vermischt und sprachlich nicht klar getrennt wird, besteht die Gefahr einer Verharmlosung der NS-Verbrechen in NS-Konzentrationslagern. Außerdem werden dadurch gesamtgesellschaftlich marginalisierte Gruppen unterschiedslos mit im NS systematisch verfolgten und in Konzentrationslagern ermordeten Gruppen gleichgesetzt. Dadurch werden zuallererst der NS-Vernichtungsantisemitismus, aber auch die Systematik anderer NS-Ideologien verharmlost. Jens Dobler fordert, der Begriff der Verfolgung dürfe „nicht an der Quantität oder Qualität der Verfolgungshandlung festgemacht werden [...]. Sonst müssten wir beginnen, die Toten, Inhaftierten, Geschlagenen oder in den Suizid Getriebenen gegenseitig aufzurechnen.“ (Dobler 2012: 61f.) Er ignoriert, dass es natürlich möglich ist, Verfolgung an der Quantität und Qualität der Verfolgungshandlungen zu messen, ohne Opfer aufzurechnen: Die Unterdrückung und Einschüchterung von Lesben ist eine diskriminierende und homophobe Praxis im Nationalsozialismus. Dies ernst zu nehmen und zu thematisieren, setzt aber keine Gleichsetzungen mit Opfergruppen voraus, deren gruppenspezifische Verfolgung sich eindeutig durch Systematik und durch Resultat unterscheiden. Ein Verwerfen eines engen Verfolgungsbegriffes kann genau dies zur Folge haben: Verschleierung der Unterschiede verschiedener Opfergruppen und ihres Verfolgungsschicksals, Gleichsetzung dieser und damit Relativierung der Spezifik von NS-Konzentrationslagern und unterschiedlicher gruppenspezifischer Verfolgung.

Eine ähnliche Gefahr steckt in der Frage des Verhältnisses von Ideologie und konkreter Verfolgungspraxis. Stögner weist darauf hin, dass intersektionale Analysen Gefahr

laufen, Analogisierungen von Ungleichheiten vorzunehmen. Das Herausarbeiten von Ähnlichkeiten müsse im Schatten der Shoah mit Bedacht vorgenommen werden, denn trotz Ähnlichkeiten „auf der gesellschaftstheoretischen und psychologischen Ebene“ würden „die Unterschiede doch in der Praxis der Judenverfolgung im Nationalsozialismus“ hervorstechen (Stögner 2014: 13). Intersektionalität von Ideologien bedeutet also nicht, dass auch konkrete Verfolgung gegen konkrete Personen oder Gruppen zwangsläufig intersektional wäre: Auch wenn Ideologien wie Antisemitismus und Antiziganismus mit Vorstellungen von *class* und *gender* operieren, bleiben sie Ideologien, die sich in der Verfolgungspraxis konkret gegen Jüdinnen und Juden oder Sinti:zze richten.

3 Fallstudien

Nachdem ich Intersektionen der unterschiedlichen NS-Ideologien zusammengefasst habe, möchte ich nun anhand konkreter Biografien zeigen, wie und wann auch in den Verfolgungshandlungen Intersektionen sichtbar werden, und herausarbeiten, in welchen Fällen die Überbetonung etwaiger Intersektionen problematische Potenziale freisetzt.

3.1 Antiziganistisch verfolgt und als „Asoziale“ im KZ Ravensbrück – Hedwig Klein

Hedwig Klein² wird am 6. Mai 1918 in Gießen in eine Sinti-Familie geboren (Entschädigungsakte [EA]: 1) Sie lebt in Gießen, bekommt hier Kinder und heiratet 1939 (Schaub 2025).

Am 20. Juli 1940 wird Hedwig Klein in Gießen in „polizeiliche Vorbeugehaft genommen“ und dann „auf Anordnung der Kriminalpolizei Frankfurt/M. am 5.8.40 als Zigeunermischling in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück verschubt“ (EA: 11f.).

Dort ist sie bis zum 28. März 1945 inhaftiert (EA: 5). Sie „überlebt viereinhalb Jahre im Konzentrationslager Ravensbrück und kehrt nach der Befreiung nach Gießen zurück. Sie bekommt bis 1949 vier weitere Kinder (EA: 4). 1948 stellt sie Anträge auf Unterstützung durch die Betreuungsstelle Gießen, die ihr auch gewährt wird, denn sie erhält von der Betreuungsstelle die „Anerkennung als rassisch Verfolgte“ (EA: 17). 1949 stellt sie einen Antrag auf Wiedergutmachung von Schaden an Freiheit sowie Gesundheit durch die KZ-Haft, dessen Bearbeitung Jahrzehnte in Anspruch nimmt (EA: 59). Wegen einer Tuberkuloseerkrankung wird Hedwig Kersten im April 1950 in eine Lungenheilstätte eingewiesen, im Juni in eine Heilstätte im Odenwald gegen ihren Willen „zwangsassyliert“ und dann in die Landes-, „Heil- und Pflegeanstalt“ Heppenheim verlegt (EA: 40).

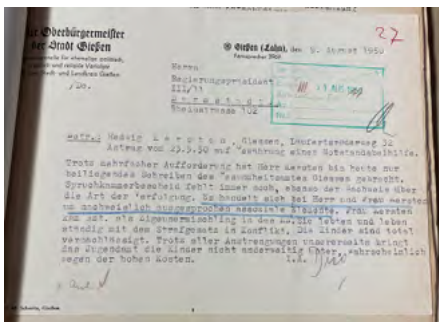
Im Zuge des Entschädigungsverfahrens kommuniziert die Betreuungsstelle für Verfolgte in Stadt- und Landkreis Gießen am 9. August 1950 dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, es würden nach wie vor Unterlagen von Familie Kersten fehlen, und wiederholt NS-Zuschreibungen: „Es handelt sich bei Herr und Frau Kersten um nachweislich ausgesprochen assoziale Elemente. Frau Kersten kam szt. als Zigeunermischling in das KZ. Sie lebten und leben ständig mit dem Strafgesetz in Konflikt. Die Kinder sind total vernachlässigt“ (EA: 27; Abb. 2.1).

² Herzlichen Dank an Kevin Schaub für seine Recherchen zur Biografie (Schaub 2025).

Abbildung 1: Porträtbild von Hedwig Klein



Quelle: HStAD, Best. H 3 Giessen, Nr. 91213.

Abbildung 2.1:
Schreiben der Betreuungsstelle

Quelle: HHStAW, Bestand 518 Nr. 27635, Blatt 27.

Abbildung 2.2:
Inhaftierungsbescheinigung

International Refugee Organization International Tracing Service Hauptquartier APD 01 01 Army		Organisation Internationale pour les Réfugiés Service International de Recherche Bijz. Camps	
Certificate of Incarceration Certificat d'incarcération Inhaftierungsbescheinigung			
N° 16228 CI-15524			
Demande vous expose les conditions de détention de:			
Demande vous expose les conditions de détention de:			
NAME	PRENOMS	First name	Hedwig
DATE OF BIRTH	DATE DE NAISSANCE	Date of birth	GIessen
PLACE OF BIRTH	LIEU DE NAISSANCE	Place of birth	GIessen
PRESENT RESIDENCE	RESIDENCE ACTUELLE	Present residence	not given
CONCENTRATION CAMP	CAMP DE CONCENTRATION	Concentration camp	Flossenbürg/Kommando Dresden
DATE OF INCARCERATION	DATE D'INCARCERATION	Date of incarceration	17 January 1945 during the Concentration Camp Ravensbrück
REASON FOR INCARCERATION	RÉRAISON D'INCARCERATION	Reason for incarceration	"Aussiedler"
TRANSFERRED	TRANSFÉRÉ	Transferred	not given
RELEASED	LIBÉRÉ	Released	not given
REMARKS	REMARQUES	Remarks	none
References to documents "Hummelbuch" of the Flossenbürg Concentration Références des documents			

Quelle: HHStAW, Bestand 518 Nr. 27635, Blatt 49.

In Folge wird der Entschädigungsantrag in der folgenden Sitzung der Betreuungsstelle nicht entschieden (EA: 30). Die fehlende Inhaftierungsbescheinigung wird im Februar 1951 durch den International Tracing Service übersandt (EA: 44). Für Hedwig Kersten ändern diese Dokumente nichts mehr: Sie verstirbt am 13. Februar 1951 in Heppenheim (EA: 45). Ihr Entschädigungsantrag wird im Jahr 1981 durch Ausstellung von Erbscheinen an die sechs Kinder beendet (EA: 119).

Die Umstände von Hedwig Kerstens Deportation sind nicht detailliert dokumentiert, aber klassisch für die Verfolgung von Sinti und Jenischen: Sie wird zuerst in „Vorbeugehaft“ genommen, dann auf Anordnung der Kriminalpolizei in ein Konzentrationslager deportiert. In Ravensbrück und Flossenbürg wird sie als „asozial“ und „Zigeunerin“ geführt (Abb. 2.2). Ihre Biografie zeigt, wie die Verfolgung als „Zigeunerin“ mit der als „Asoziale“ verschränkt war, da Sinti:zze und Jenische oft ausschließlich als „Asoziale“ eingestuft wurden. Diese Stigmatisierung wiederholt sich für Hedwig Kersten auch nach dem Krieg bei der Betreuungsstelle in Gießen.

3.2 Als „asozial“ verfolgt und im Mauthausener Lagerbordell zur sexuellen Zwangsarbeit gezwungen: Franziska Weinheimer

Franziska Weinheimer wird am 13. Mai 1922 in Marburg als uneheliche Tochter einer Artistin, die in einem Logierwagen lebt, geboren (Geburtsregister). Nach der Geburt von Franziska und einem Bruder heiratet die Mutter und bekommt drei weitere, eheliche Kinder. Die Mutter und ihr Ehemann sind als Artist:innen tätig und zeitweise mit einem Zirkus unterwegs, die Familie zieht vielfach um (Meldekarten Stadtarchiv Essen).

Abbildung 3.1:

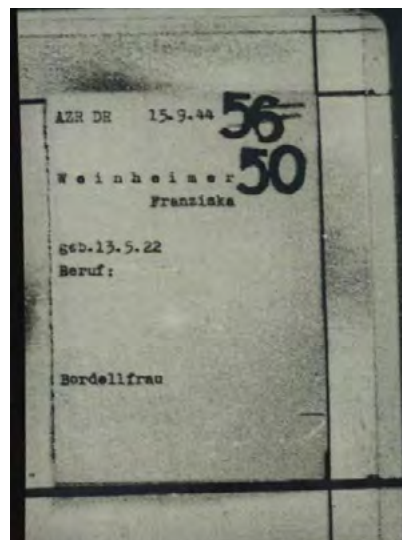
Porträtbild von Franziska Weinheimer



Quelle: Akte „Rheinische Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme“ (RPK).

Abbildung 3.2:

Karte der Schreibstube Mauthausen



Quelle: Arolsen Archives. Doc-ID 1882155.

1937 wird Franziska Weinheimer in ein Fürsorgeerziehungsheim in Düsseldorf eingewiesen. Diese erste Einweisung wird von den NS-Behörden wie folgt intersektional begründet:

„Die Mutter ist Artistin und jetzt mit einem Artisten verheiratet, mit dem sie im Sommer auf Kirmessen herumzieht, iim [sic] Winter von Wohlfahrtsunterstützung lebt. Sie war der schwierigen Erziehung des Kindes nicht mehr gewachsen und hat selbst um Unterbringung desselben in FE gebeten. Die Minderjährige ist wiederholt von der Polizei aufgegriffen worden. War mehrmals von zu Hause entwichen, stand unter dem Verdacht der gewerblichen Unzucht. Wurde einmal aus dem Wohnwagen eines Zigeuners herausgeholt. (Der uneheliche Vater soll Zigeuner sein). War wegen einer [Geschlechtskrankheit, R. B.] im Marienhospital Gelsenkirchen untergebracht, hat sich auch hier undiszipliniert, frech ungezogen, verlogen gezeigt, den Zigeuner [...] als ihren Onkel ausgegeben, damit er sie besuchen konnte. Am 28.10.1937 wurde vorläufige FE angeordnet, da Gefahr im Verzuge war und das Mädchen schon weitgehend verwahrlost.“ (Akte „Rheinische Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme“ [RPK])

Sie gerät durch antiziganistische Zuschreibungen, wie die Arbeits- und Wohnform ihrer Eltern als „Umherziehen“ und Arbeiten als Artist:innen, sowie Verweise auf vermeintliche „zigeunerische“ Herkunft, aber auch durch vergeschlechtlichte und sexualisierte Zuschreibungen, wie vermeintliche sexuelle Verwahrlosung, unangepasstes Verhalten als junges Mädchen sowie Nachweise auf außerehelichen Sex, in den Fokus der NS-Behörden. Diese Zuschreibungen ziehen sich durch ihre weitere NS-Verfolgten-Biografie: Mit ähnlichem Wortlaut wird sie im August 1939 in die sogenannte „Rheinische Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme“ in Bonn verlegt, denn die Heimleitung hält es für „unverantwortlich, die hemmungslose, haltlose, immerhin geistig schwachbegabte Minderjährige in freie Verhältnisse zu entlassen. Sie würde dort sofort von neuem der sex. Verwahrlosung anheimfallen und der Volksgemeinschaft größere Lasten auferlegen“ (RPK). Aus der Anstalt wird sie im Februar 1940 zwar entlassen, aber nur deshalb, weil die Anstalt davon ausgeht, es müsse „bei ihr die anamnetisch dokumentierte Unstetigkeit, Triebhaftigkeit und Leichtlebigkeit als endogen bedingt und durch pädagogische und Milieu-Einflüsse nicht grundlegend korrigierbar erachtet werden“ (RPK). Im Herbst 1940 wird Franziska Weinheimer zwei Mal in Dortmund wegen „Umhertreiben“ verhaftet und dort im Polizeigefängnis Steinwache festgehalten (Einzelfallakte: 3f.). Von Dortmund wird sie „in den elterlichen Haushalt“ entlassen, der sich mittlerweile in Kassel befindet (Einzelfallakte: 3). Dort wird sie im Januar 1941 zur Arbeit gezwungen und dann insgesamt fünf Mal wegen Fernbleiben der ihr zugeteilten Arbeitsstätten im Kasseler Karlsruhospial verhaftet (Einzelfallakte: 3). Daraufhin wird die Unterbringung im „Arbeitserziehungshaus“ Breitenau angeordnet, abermals mit Betonung der antiziganistischen Zuschreibungen:

„Durch ihren Zigeunerhaften Lebenswandel hat Franziska Weinheimer gezeigt, daß sie sich nicht in die Volksgemeinschaft einordnen will. [...] Es muß nun scharf durchgegriffen werden [...]. Eine Unterbringung in einer Arbeitsanstalt ist deshalb angebracht, wenn aus der Genannten noch ein Mensch werden soll, der nachher wieder als ordentliches Glied in der Volksgemeinschaft aufgenommen werden kann.“ (Einzelfallakte: 4)

Das Arbeitshaus dient während des Nationalsozialismus insbesondere der Inhaftierung von Armen, Wohnungslosen und als „asozial“ kategorisierten Personen. Franziska Weinheimer ist bis Juli 1941 untergebracht und wird dann nach Kassel entlassen. Im

Oktober wird sie verhaftet und nach Ravensbrück deportiert. In ihrer Entschädigungsakte heißt es dazu später, sie sei „am 10. Oktober 1942 in Kassel von der Kriminalpolizei anlässlich einer Zigeuneraktion verhaftet und in ein KL-Lager eingeliefert“ worden (Entschädigungsakte: 25). Da allerdings keine systematischen Deportationen von Sinti oder Jenischen aus Kassel im Herbst 1942 bekannt sind und sie in Ravensbrück mit schwarzem Winkel und mit Haftgrund „asozial“ (Häftlingspersonalkarte Ravensbrück/Mauthausen) geführt wird, liegt der Verdacht nahe, dass der Begriff „Zigeuneraktion“ insbesondere durch die Anwälte eingeführt wurde: Entschädigungen für Personen, die als „asozial“ verfolgt wurden, waren in den 1960er-Jahren kaum möglich, jedoch Entschädigungen im Falle des Nachweises „rassischer Gründe“ (Robel 2013: 112). Antiziganistische Motive ziehen sich zwar durch Franziska Weinheimers Verfolgungsbiografie, eine klare Einordnung als „Zigeunerin“ wurde jedoch durch die NS-Behörden nie vorgenommen. In den Konzentrationslagern wird sie als „asozial“, in Mauthausen mit dem Verweis „AZR-DR“, also als „Asoziale“ im Rahmen von „Arbeitszwang Reich“ (Häftlingspersonalkarte Mauthausen) geführt. Im Jahr 1943 wird sie für das Bordellkommando rekrutiert und ab Sommer oder Herbst 1943 bis 1945 im Lagerbordell Mauthausen zur sexuellen Zwangsarbeit genötigt (Abb. 3.2).

Dort verliert sich ihre Spur rund um die Befreiung, 1960 wird sie rückwirkend ab 1945 für tot erklärt (Korrespondenzakte).

In Franziska Weinheimers Verfolgung verschränken sich unterschiedliche Zuschreibungen: Als arme, unangepasste Frau galt sie der „Volksgemeinschaft“ als nicht integrierbar (*class*), wurde als junges Mädchen sexueller „Verwahrlosung“ beschuldigt (*gender/sexuality*), und zwar lange als Reichsdeutsche vor klassisch-antiziganistischer Verfolgung verschont, aber über die Konstruktion des „zigeunerhaften Lebenswandels“ schlussendlich doch in einer „Zigeuneraktion“ deportiert (*race*). Diese Kategorisierungen begründen ihre Verfolgung in allen Berichten und produzieren diese erst durch ihr Zusammenwirken, sodass ihre Verfolgung tatsächlich als „intersektionale Verfolgung“ gefasst werden kann.

3.3 Mehrdimensional als Jüdin, politisch und als „asozial“ verfolgt: Emma Elison

Emma Elison³ wird am 12. Dezember 1880 in Marburg in eine jüdische Familie geboren, mit der sie 1883 nach Frankfurt umzieht. 1901 bekommt sie eine Strafe wegen Diebstahl. Vermutlich ist die Familie sehr arm. 1903 heiratet Emma Elison Emanuel Bergmann, mit dem sie drei Kinder bekommt. Die Ehe wird 1916 geschieden. Als nun alleinstehende Frau arbeitet sie bis 1920 als Prostituierte und wird 27 Mal wegen „Gewerbeunzucht“ verurteilt sowie wegen Betrug und Hehlerei einige Mal im Gefängnis inhaftiert. 1921 heiratet sie den nichtjüdischen Fritz Elison. In den 1930er-Jahren versteckt das Ehepaar zwei KPD-Mitglieder in seiner Wohnung und versteckt Geld und illegales Material von diesen. Aufgrund dieser Widerstandsarbeit wird Emma Elison wegen „Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens“ verhaftet. In einem Prozess wird sie zu vier Jahren Gefängnis verurteilt (Gerdes 2025). In der Urteilsbegründung wird nicht nur ihr politi-

³ Diese Biografie recherchierte Carolin Gerdes für die Ausstellung *Marburger Frauen im Nationalsozialismus* (2025). Herzlichen Dank.

In Emma Elisons Biografie lassen sich unterschiedlichste Dimensionen der Ungleichheit nachzeichnen: Als arme junge Frau gerät sie früh in den Fokus der Behörden und ist ökonomisch zur Sexarbeit gezwungen. Ihr politisches Engagement, die Unterstützung des kommunistischen Widerstandes, aber auch Zuschreibungen der „Unsittlichkeit“ bestärken das vom Gericht über sie gefällte Urteil, sie wird in Frankfurt verhaftet und mehrere Jahre inhaftiert. Durch ihre zweite Ehe kann sie sich zeitweise vor antisemitischer Verfolgung schützen, gerät aber durch die Trennung nach der Haftentlassung in den 1940er-Jahren in den Fokus antisemitischer Verfolgung. So beeinflussen diverse Dimensionen der Ungleichheit ihr Leben während des Nationalsozialismus. Ihre Deportation ist allerdings durch antisemitische Verfolgung begründet: Als Jüdin ohne „arischen“ Ehemann ist sie nicht länger geschützt, wird deportiert und gerät dann durch judenfeindliche Maßnahmen auf eine Deportation nach Auschwitz, wo sie ermordet wird.

3.4 Ein Beispiel von intersektionaler Lesben-Verfolgung? Mary Pünjer

Claudia Schoppmann hat sich intensiv mit den Biografien lesbischer Frauen beschäftigt, kommt aber trotzdem „nur“ zu dem Ergebnis, dass man nun „von etwa einem Dutzend Frauen, bei deren Konzentrationslagerhaft das Lesbischsein eine ursächliche Rolle gespielt haben könnte“, wüsste (Schoppmann, zit. nach Lücke 2022: 434). Eine der Frauen, deren Biografie tatsächlich Hinweise auf eine dezidiert lesbische Verfolgung liefert, ist Mary Pünjer: Sie wird am 24. August 1904 in eine jüdische Kaufmannsfamilie in Hamburg-Wandsbek geboren. 1929 heiratet sie einen nichtjüdischen Kaufmann (Schoppmann 2012: 104). Am Abend des 24. Juli 1940 wird sie unter nicht geklärten Umständen verhaftet und im Fuhrsbütteler Polizeifängnis inhaftiert, von dort am 12. Oktober in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück überstellt. Als Haftgrund wird in der Zugangsliste „asozial“ festgehalten (Abb. 5.1).

Abbildung 5.1: Zugangsliste 12.10.1940

		30.11.40			
47	Bresnick Petronella geb. Bak	25. 5.07	pol.	5157	Polia
48	Silberbach Elthe Marta	29.12.18	pol.	5158	
49	Slupin Sofia	15.12.19	pol.	5159	Polia
50	Scher Klara Sara	13.11.04	pol.	5160	Waltz.08.
51	Bertl Ida geb. Baier	30. 9.08	asozial	5161	
52	Oswald Brunstina	22. 1.06 I.B.V.		5162	
53	Lendess Ilse	30. 9.09	asozial	5163	
Von Transport zurück:					
1	Magmeister Wally	von Frauengefängnis Berlin asozial			
2	Grünewald Selma Sara	von Polizeifängnis Leipzig 3. Sch. 308.			
Auf Transporte:					
1	Kingelstein Elisabeth	geb. 29.1.09	im Gefängnis Frankfurt/W. asozial gleichh. entl.		
2	Dauke Anna	geb. 1.2.33	im Polizeifängnis Osnabrück abschieb. in Stilling gleichh. entlassen.		
3	Pünjer Mary Sara	geb. Elmsmann	im Polizeifängnis Hamburg asozial (Lesbisch)		
4	Rejzelska Jantna	geb. 1.7.22	im Polizeifängnis Gelsenkirchen pol./Polia gleichh. entlassen.		
5	Sirring Hedwig	geb. am 3.1.02	im Polizeifängnis Berlin pol.		

Quelle: Arolsen Archives. Doc-ID 129642927.

Abbildung 5.2: Zugangsliste 30.11.1940

30.11.40	
47	Brenndek Petronella geb. 25. 9.07 pol. 5157 / Poln
48	Silbersack Elthe Marta 23.12.16 pol. 5158 / Poln
49	Magin Sofia 15.12.19 pol. 5159 / Poln
50	Scher Clara Sara 13.11.34 pol. 5160 / Volljüd.
51	Seril Ida geb. Orlar 30. 9.08 asozial 5161 /
52	Cowald Franziska 22. 1.06 i.N.V. 5162 /
53	Lundess Ilse 30. 9.09 asozial 5163 /
Von Transport zurück:	
1	Magmeister Wally von Frauengefängnis Berlin asozial
2	Grünevald Selma Sara von PolizeigeFängnis Leipzig 8.10h.33.
Auf Transport:	
1	Magelstein Elisabeth geb. 29.1.09 ins Gerichtgef.Frankfurt/E. asozial gleich.entl.
2	Sauke Anna geb.1.2.23 ins PolizeigeFängnis Gumbel abschließ.Berlin gleich.entlassen.
3	Pünjer Mary Sara geb.1889 in PolizeigeFängnis Hamburg asozial (lesbisch)
4	Rejzicha Janina geb. 9.7.02 ins PolizeigeFängnis Hannover
5	Sivring Hedwig geb. am 3.1.02 ins PolizeigeFängnis Berlin / pol. Poln, gleichs.entlass.

Quelle: Arolsen Archives. Doc-ID 129642950.

Ende November wird Mary Pünjer zurück nach Hamburg gebracht und dort von dem für sexuelle Delikte zuständigen 23. Kriminalkommissariat verhört. In der Zugangsliste vom 30. November ist dieser Transport nach Hamburg mit „asozial (lesbisch)“ versehen (Schoppmann 2012: 105; Abb. 5.2).

Am 15. März 1941 wird sie erneut nach Ravensbrück gebracht, ohne spezifischen Haftgrund. Claudia Schoppmann vermutet, dass hier die Zuordnung „asozial“ im Vordergrund steht, denn Mary Pünjer wird nicht in den sogenannten „Judenblöcken“ untergebracht (Schoppmann 2012: 105). Ende 1941 wird sie im Rahmen der Aktion „14f13“, einer Mordaktion gegen Menschen, die als krank oder arbeitsunfähig gelten, darunter aber auch viele „rassisch“ Verfolgte, selektiert. Bei jüdischen Häftlingen wird in den Selektionen auf eine persönliche „Untersuchung“ verzichtet (Schoppmann 2012: 106). Mary Pünjer wird von SS-Hauptsturmführer Friedrich Mennecke selektiert, der auf der Rückseite des Haftfotos Folgendes vermerkt: „verheiratete Volljüdin. Sehr aktive („kesse“) Lesbierin. Suchte fortgesetzt ‚lesbische Lokale‘ auf u. tauschte im Lokal Zärtlichkeiten aus“ (Schoppmann 2012: 107). Mary wird aufgrund dieser Selektion vermutlich zwischen Februar und April 1942 in der „Heil- und Pflegeanstalt“ Bernburg durch Gas ermordet, mit ihr 1 600 weitere Frauen, die Hälfte davon jüdisch (Schoppmann 2012: 108).

Mary Pünjer ist eine der wenigen Personen, für die die Annahme zumindest nahe liegt, dass ihr Lesbischsein oder die Unterstellung dessen *mit* ursächlich für ihre Verhaftung, Deportation und Ermordung war. Jedoch kann qua mangelnder Daten nicht abschließend belegt werden, in welchem Verhältnis die Zuordnungen Lesbisch und Jüdisch in ihrer Verfolgung zueinander stehen. Für die Aktion „14f13“ wird sie vermutlich selektiert, weil sie als „Volljüdin“ gilt. Antisemitismus und die Konstruktion von „Asozialität“ wirken hier vermutlich mit Lesbenfeindlichkeit zusammen, ohne dass das Verhältnis des Zusammenwirkens näher bestimmt werden könnte.

3.5 Lesbisch und „arisch“: die Segelfliegerin Martha Mendel

Martha Mendel⁴ wird am 8. Oktober 1907 in Düsseldorf geboren. Nach Ausbildungen zur Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin sowie zur Gymnastik- und Turnlehrerin unterrichtet sie an verschiedenen Schulen. Bekannt ist sie außerdem als Segelfliegerin: Sie gründet 1930 in Mainz die erste deutsche Segelfluggruppe von Frauen und tritt selbst bei Flugwettbewerben an. 1935 stellt sie den Weltrekord im Dauersegelfliegen auf. Während sie durch den Segelflug ein sportliches (und ggf. auch feministisches) Vorbild für viele Frauen ist, ist Segelflug während des Nationalsozialismus kein neutraler Sport, sondern Segelflieger:innen sind aktiv in die Installierung und Perpetuierung des NS-Regimes eingebunden (Schminke/Becker 2022: 51). Mendel ist Mitglied in diversen NS-Organisationen, darunter der NS-Flieger-Korps, der Nationalsozialistische Lehrerbund und die NS-Volkswohlfahrt. Für letztere übernimmt sie zwischen 1938 und 1944 die Funktion eines Blockwarts und ist damit für die Eintreibung von Mitgliedsbeiträgen zuständig (Schminke/Becker 2022: 52).

An einem Vorfall an der Frauenarbeitsschule Mainz lässt sich zeigen, wie das (noch frühe) NS-Regime mit offen lesbischen Handlungen umging.

Im August 1933 begleitet die junge Lehrerin einen Ausflug auf die Wasserkuppe. Auf einer öffentlich einsehbaren Wiese küsst Martha eine Schülerin, ggf. mehr. Der Vorfall wird beobachtet, Martha für fünf Tage in Haft genommen und direkt durch die Ortspolizeibehörden mit einer Geldstrafe nach § 360 Ziffer 11 RStGB belegt (Personalakte [PA]). Der Paragraph regelt „groben Unfug“ und bestraft, „wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt“ (Lexetius). Damit ist der Vorfall zwar strafrechtlich geklärt, im Anschluss sorgen Gerüchte an ihrer Dienststelle für die Eröffnung eines Personalverfahrens. Martha Mendel kündigt daraufhin, Gehaltszahlungen werden eingestellt. Im Gespräch mit der Schulleiterin gibt sie zu, lesbisch zu sein. „Den Vorfall auf der Wasserkuppe gibt sie zu, stellt ihn aber als eine Bagatelle hin. Sie will die Schülerin L. nur geküsst haben. ‚Unter Frauen‘ hält sie dieses Küssen für erlaubt“ (PA). Sichtbar wird die Homophobie des Kollegiums, wenn Kolleg:innen betonen, „dass man in der Stadt ihr dragonenhaftes Auftreten und ihr burschikoses Wesen bespreche, auch z. B. dass sie immer in dem Trainingsanzug über die Straße gegangen sei und Motorrad fahre“ (PA). Die involvierte Schülerin versichert, es habe sich „nur“ um Küssen gehandelt. Zur Entlastung liegt insbesondere ein medizinischer Bericht vor, der Martha Mendel attestiert:

„Sicher ist derartiges unbeherrschtes Verhalten einer Lehrerin ihren Schülerinnen gegenüber zu urteilen. Die durchgemachten Aufregungen müssen aber als Entschuldigung gelten. Als Ausfluß homosexueller Veranlagung kann es nicht angesehen werden. Ich bin überzeugt, daß Fr. Mendel eine durchaus normale sexuelle Veranlagung besitzt. Es besteht keine Veranlassung für die Annahme, daß sich derartige Vorgänge wiederholen und daß Fr. Mendel wegen unbeherrschter Gefühlsäußerungen eine Gefahr für ihre Schülerinnen darstellt.“ (PA)

Eine weitere strafrechtliche Verfolgung verbiete sich auch deshalb, weil sie schon verurteilt worden sei. Eine Anklage wegen § 174 Ziffer 1 (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen) verbiete sich, weil „keine unzüchtige Handlung im Sinne dieser Be-

4 Zu Martha Mendel s. Schminke/Becker (2022: 51f.).

stimmung vorliege; denn eine solche könne nur in der Berührung des Geschlechtsteils der anderen Person erblickt werden“ (PA). Das Untersuchungsverfahren wird mit dem Ergebnis eingestellt, „daß sich das Verhalten der Mendel als Lehrerin ihrer Schülerin gegenüber als ungehörig darstellt. [...] Darüber hinaus scheinen jedoch der Tatbestand eines Sittlichkeitsdeliktes in keiner Weise gegeben zu sein“ (PA).

Im Februar 1934 nimmt der Bürgermeister Martha Mendels Kündigung an und kündigt vorsorglich auch selbst. Diese schaltet im März einen Anwalt ein, um ein Arbeitszeugnis der Schule zu erwirken, mit dessen abschließendem Satz sie allerdings nicht zufrieden ist: „Für die menschliche Führung einer Klasse, besonders einer Klasse jugendlicher Mädchen, ist ihr bei ihrer eigenen Jugend als Erzieherpersönlichkeit eine größere Reife zu wünschen“ (PA). Martha Mendel klagt daraufhin gegen die Stadt Mainz auf Zahlung des Lohnausfalles während des Personalverfahrens sowie auf Erstellung eines neuen Arbeitszeugnisses. Sie nimmt damit eine erneute Verhandlung vor NS-Gerichten bewusst in Kauf. Hier werden dann Aussagen der Schülerin L. diskutiert, die entgegen dem Ausgang des ersten Ermittlungsverfahrens tatsächlich Handlungen nahelegen, die dem § 174 entsprechen: „Einmal griff die Mendel durch meine Kleider an meine Brüste, dann ging sie mit der Hand herunter an den Unterleib“ (PA). Da das Gericht „nur“ die Frage der Lohnzahlung und des Zeugnisses prüft, wird der § 174 nicht weiter verfolgt. Mendels Klage wird abgewiesen und sie muss die Kosten des Verfahrens übernehmen (PA). Ihre Ernennung zur Beamtin 1943 (Besoldungskarten) zeigt, dass lesbische Frauen bei „arischer“ Herkunft und unauffälligem Verhalten trotz bekannter Homosexualität im NS-Staat unbehelligt blieben. Ihre Selbstsicherheit vor Gericht erweist sich als realistisch: Sie verliert zwar den Prozess, wird aber nie als Lesbe verfolgt und bleibt bis 1945 als Blockwartin und Lehrerin Teil des Regimes.

4 Intersektionalität von Ideologien versus Grenzen des Begriffs „intersektionale Verfolgung“

Intersektionalität ist ein wichtiges Paradigma, auch für die NS-Frauenforschung, denn Frauen wurden im Nationalsozialismus nicht als Frauen, sondern durch unterschiedliche NS-Ideologien stigmatisiert und durch unterschiedliche Verfolgungspraxen verfolgt, deren Dimensionen sich in ihrer Komplexität erst anhand von Analysen mit Blick auf *race*, *class*, *gender*, Jüdischsein und Sexualität verstehen lassen. Jedoch bedeuten intersektionale Ideologien nicht zwangsläufig intersektionale Verfolgungspraxen.

In vielen Fällen von Verfolgung von Frauen als „Asoziale“ lässt sich herausarbeiten, dass diese tatsächlich „intersektional“ ist: Sie vereint Geschlechter-, *race*- sowie Klassenzuschreibungen und begründet durch diese Verschränkung die Verfolgung. In anderen Fällen, wie etwa bei Emma Elison oder Mary Pünjer, lassen sich zwar Dimensionen unterscheiden, die für die Kategorisierung dieser Frauen durch die Nationalsozialist:innen eine wichtige Rolle spielen: Sie geraten als politisch Aktive und „asozial“ Markierte sowie als Lesbe in den Fokus. Ihre Einweisung in Konzentrationslager erfolgt jedoch (mit oder ausschließlich) aufgrund ihres Jüdischseins. Dieses Alleinstellungsmerkmal, die Besonderheit der Judenverfolgung in ihrem Anspruch auf absolute Vernichtung jeden jüdischen Lebens, wird negiert, wenn Verfolgung solcher

Biografien als „intersektionale Verfolgung“ begrifflich gefasst wird. Damit würde der NS-Antisemitismus, der in beiden Fällen die Einweisung in das KZ begründet, verschleiert.

Im Kontext lesbischer Frauen im Nationalsozialismus kann „intersektionale Verfolgung“ für Einzelfälle sinnvoll sein, wenn das Lesbischsein die Einstufung als „asozial“ begründet. Detaillierte biografische Rekonstruktionen fehlen jedoch. In allen bisher bekannten Fällen verschleiert dieser Begriff die Unterschiede zwischen Verfolgten Gruppen, insbesondere den NS-Vernichtungsantisemitismus, zugunsten einer vermeintlich „inklusive Erinnerung“.

Intersektionalität ist zentral, um sich verschränkende Ideologien im Nationalsozialismus zu untersuchen. Auf der Ebene konkreter Verfolgungspraxen muss diese Verfolgung aber detailliert rekonstruiert und eingeordnet werden. Um Unterschiede zwischen NS-Verfolgten Gruppen nicht einzuebnen, muss an einem engen Verfolgungsbegriff festgehalten werden. Dies bedeutet nicht, beispielsweise lesbischen Frauen Solidarität zu verweigern, sondern ihre Geschichten quellenbasiert zu erzählen, ohne sie für heutige queere Geschichtsschreibung zu instrumentalisieren. Denn, so zitiert Schoppmann Gudrun Hauer, der Versuch des Nachweises der Verfolgung und die Fokussierung darauf könne die geschichtliche Realität verzerren und „berge die Gefahr neuer Mythenbildung: wenn wir uns selbst in erster Linie ‚als Opfer anstatt daß wir uns als Täterinnen unserer eigenen Geschichte verstehen‘“ (Schoppmann 2002: 116).

Auch der Begriff „intersektionale Verfolgung“ kann zur Verzerrung dieser Geschichte(n) beitragen.

Quellenverzeichnis

Emma Elison

Zugangsliste des Konzentrationslagers Ravensbrück. Arolsen Archives. Copy of 1.1.35.1/129643054.

Inhaftierungsbescheinigung. Arolsen Archives. Copy of 6.3.3.2 / 88255101.

Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main. S1/98, Nr. 18.

Franziska Weinheimer

Akte „Rheinische Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme“ (RPK). ALVR 851 Bonn 188a/4. Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland, Pulheim.

Einzelfallakte. Archiv des LWV Hessen. K 2 Nr. 6900.

Eintrag im Geburtsregister. Standesamt Marburg.

Meldekarten Eheleute Rosenberg/Weinheimer. Stadtarchiv Essen.

Entschädigungsakte. Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden. 518 61 678.

Häftlingspersonalkarte Mauthausen. Arolsen Archives. Doc-ID: 130163017.

Häftlingspersonalkarte Ravensbrück/Mauthausen. Arolsen Archives. Doc-ID: 1882153.

Karte der Schreibstube Mauthausen. Arolsen Archives. Doc-ID: 1882155.

Korrespondenzakte. Arolsen Archives. Copy of 6.3.3.2/105088857.

Hedwig Kersten, geb. Klein

Entschädigungsakte. Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden. Best. 518, Nr. 27635.

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. Best. H 3 Giessen, Nr. 91213.

Martha Mendel

Personalakte. Stadtarchiv Mainz: 90/Zugang vor 1962.

Besoldungskarten. Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. G 35 E, 14280.

Mary Pünjer

Zugangsliste Ravensbrück 12.10.1940. Arolsen Archives. Doc-ID: 129642927.

Zugangsliste Ravensbrück 30.11.1940. Arolsen Archives. Doc-ID: 129642950.

Literaturverzeichnis

- Arolsen Archives (o. J.). *E-Guide Häftlingskategorien*. Zugriff am 23. August 2025 unter [eguide.arolsen-archives.org/fileadmin/eguide-website/downloads/Haftarten_dt.pdf](https://arolsen-archives.org/fileadmin/eguide-website/downloads/Haftarten_dt.pdf).
- Arolsen Archives (2023). *Häftlingsgruppen im KZ: So stigmatisierten die Nazis ihre Opfer*. Zugriff am 21. August 2025 unter arolsen-archives.org/news/haeftlingsgruppen-im-kz-so-stigmatisierten-die-nazis-ihre-opfer/.
- Becker, Randi & Damm, Michelle (Hrsg.). (2025). *Ausstellungskatalog zur Wanderausstellung „Wo hatte man eine solche Entwürdigung verdient? So begegnete man keinem Vieh.“ Mittelhessische Frauen im Konzentrationslager Ravensbrück*. Zugriff am 21. August 2025 unter <https://hlz.hessen.de/angebote/ausstellungen/wanderausstellung-mittelhessische-frauen-im-konzentrationslager-ravensbrueck/>.
- Dobler, Jens (2012). Unzucht und Kuppelei. Lesbenverfolgung im Nationalsozialismus. In Insa Eschebach (Hrsg.), *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus* (S. 53–62). Berlin: Metropol.
- Eulberg, Rafaela (2013). Doing Gender and Doing Gypsy. Zum Verhältnis der Konstruktion von Geschlecht und Ethnie. In Markus End, Kathrin Herold & Yvonne Robel (Hrsg.), *Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments* (2. Aufl., S. 41–66). Münster: Unrast.
- Gerdes, Carolin (2025). Emma Elison – Jüdin und politisch Verfolgte. In Randi Becker (Hrsg.), *Ausstellungskatalog Verfolgte, Widerständige, Mitläuferinnen und Täterinnen: Marburger Frauen im Nationalsozialismus* (S. 75–78). Zugriff am 24. Februar 2026 unter <https://open.uni-marburg.de/entities/collectedworks/815ab0dc-5afb-4449-9790-1998ede69bff>.
- Hoffschildt, Rainer; Zinn, Alexander; Müller, Joachim & Zastra, Eberhard (2010). *Offener Brief. Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen*. Zugriff am 21. August 2025 unter www.cultpress.de/rosa-winkel/Offener%20Brief%20-%20Staatsminister%20Neumann%20100318.pdf.
- Lexetius. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Paragraf 360. Fassung vom 1. Juni 1933. Zugriff am 24. August 2025 unter lexetius.com/StGB/360,8.
- Lücke, Martin (2022). Die Verfolgung lesbischer Frauen im Nationalsozialismus. *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 70(5), 422–440.
- Marhoefer, Laurie (2019). Wurden lesbische Frauen im Nationalsozialismus verfolgt? Mikrogeschichte und der Begriff „Verfolgtengruppe“. Verfolgung homosexueller Männer und Frauen in der NS-Zeit & Erinnerungskultur. *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten*, 21, 15–48.
- Rajal, Elke (2025). Asozialität – eine intersektionale Analyse der Konstruktion sozialer Minderwertigkeit. In Karin Stögner & Elke Rajal (Hrsg.), *Intersektionalität neu verhandelt. Kritik von Ideologie und Identität* (S. 99–137). Freiburg im Breisgau: wbg Academic/Herder.
- Robel, Yvonne (2013). „Beruf: Zigeuner“ – Logiken von NS-Verfolgung in der Peripherie. In Alexandra Bartels, Tobias von Borcke, Markus End & Anna Friedrich (Hrsg.), *Antiziganistische Zustände 2. Kritische Positionen gegen gewaltvolle Verhältnisse* (S. 100–113). Münster: Unrast.

- Schaub, Kevin A. (2025). Nie entschädigt und bis zum Lebensende diskriminiert: Hedwig Kersten, geb. Klein. In Randi Becker, Michelle Damm (Hrsg.), *Ausstellungskatalog „Wo hatte man eine solche Entwürdigung verdient? So begegnete man keinem Vieh.“ Mittelhessische Frauen im Konzentrationslager Ravensbrück* (S. 75–79). Zugriff am 24. Februar 2026 unter https://hlz.hessen.de/fileadmin/user_upload/PDF/Ausstellungen/2025-11-26_Ausstellungskatalog_Mittelhessische_Frauen_final.pdf.
- Schminke, Celine Joelle & Becker, Randi (2022). Die Fliegerin Martha Mendel. In Randi Becker (Hrsg.), *Gießener Frauen. Opfer, Mitläuferinnen und Täterinnen im Nationalsozialismus* (S. 51–52). Zugriff am 24. Februar 2026 unter <https://jpublib.uni-giessen.de/items/13c9b8a9-1c98-4262-ae09-45096905bd71>.
- Schoppmann, Claudia (2002). Zum aktuellen Forschungsstand über lesbische Frauen im Nationalsozialismus. In Denunziert, verfolgt, ermordet: Homosexuelle Männer und Frauen in der NS-Zeit. *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten*, 4, 111–116. Berlin: Männerschwarm.
- Schoppmann, Claudia (2012). Elsa Conrad, Margarete Rosenberg, Mary Pünjer, Henny Schermann: vier Porträts. In Insa Eschebach (Hrsg.), *Homophobie und Devianz: weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus* (S. 97–111). Berlin: Metropol.
- Stögner, Karin (2014). *Antisemitismus und Sexismus. Historisch-gesellschaftliche Konstellationen*. Baden-Baden: Nomos.
- Stögner, Karin (2017). Intersektionalität von Ideologien: Antisemitismus, Sexismus und das Verhältnis von Gesellschaft und Natur. *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 41(2), 25–45.

Zur Person

Randi Becker, M.A. M.A., Dozentin der politischen Bildung an einem staatlichen Bildungszentrum, freiberufliche Referentin, Lehrbeauftragte, Doktorandin an der Universität Passau. Arbeitsschwerpunkte: Geschlechterverhältnisse im NS, Vermittlung von lokaler NS-Geschichte in Formaten Politischer Bildung/Public History, Antisemitismus in feministischer Theorie, Antisemitismus in anti- und postkolonialen Theorien, Flucht, Frauen und transnationale Gewalt. E-Mail: randibecker@gmx.de